

Kurztitel

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003

Kundmachungorgan

BGBl. II Nr. 477/2003 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 179/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6a

Inkrafttretensdatum

26.05.2007

Außerkrafttretensdatum

13.07.2018

Abkürzung

ChemVerbotsV 2003

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate**

§ 6a. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Nonylphenol ($C_6H_4(OH)C_9H_{19}$) und von Nonylphenoethoxylaten ($(C_2H_4O)_n C_{15}H_{24}O$) als Stoffe sowie als Bestandteile von Stoffen und Zubereitungen in einer jeweiligen Konzentration von 0,1 Masseprozent oder mehr sind für die folgenden Verwendungsbereiche verboten:

1. die industrielle und gewerbliche Reinigung; ausgenommen hievon sind überwachte geschlossene Systeme für die chemische Reinigung und Spezialreinigungssysteme, in denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird;
2. die Haushaltsreinigung;
3. die Textil- und Lederverarbeitung; ausgenommen hievon sind
 - a) Behandlungen, bei denen keine Nonylphenoethoxylate ($(C_2H_4O)_n C_{15}H_{24}O$) in das Abwasser gelangen und
 - b) die Verwendung in Anlagen für spezielle Behandlungen, bei denen die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird (Entfetten von Schafshäuten);
4. als Emulgator in Melkfett;
5. die Metallverarbeitung; ausgenommen hievon ist die Verwendung in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird;
6. die Herstellung von Zellstoff und Papier;

7. kosmetische Mittel;
8. sonstige Körperpflegemittel, ausgenommen Spermizide und
9. als Formulierungshilfsstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Z 9 gilt nicht für vor dem 17. Juli 2003 in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und für zu diesem Zeitpunkt in Österreich zugelassene Biozid-Produkte im Sinne des BiozidG, denen Nonylphenolethoxylate ((C₂ H₄ O)_n C₁₅ H₂₄ O) als Formulierungshilfsstoffe beigemischt sind, bis zum Auslaufen der jeweiligen Zulassung; in diesem Zusammenhang gilt die Zulassung eines Biozid-Produktes oder Pflanzenschutzmittels als ausgelaufen, wenn sie erloschen oder erneuert worden ist.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2007

Schlagworte

Textilverarbeitung

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Gesetzesnummer

20002993

Dokumentnummer

NOR40087725